

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Großteil der Insolvenzverfahren betrifft **natürliche Personen**. Diese können ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen, wenn sie **keine selbständige Tätigkeit** ausüben. Sofern sie ehemals eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, können sie am Verbraucherinsolvenzverfahren teilnehmen, wenn ihre **Vermögensverhältnisse überschaubar** sind und **keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen** bestehen. Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Eröffnungsantrags weniger als 20 Gläubiger hat. Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen nicht nur die Ansprüche der Arbeitnehmer, sondern auch die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzamt.

Die Insolvenzordnung (InsO) gestaltet das Verbraucherinsolvenzverfahren als ein dreistufiges Verfahren dem sich ein Restschuldbefreiungsverfahren anschließt:

•Stufe 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Stufe 2: Gerichtlicher Einigungsversuch
- Stufe 3: Vereinfachtes Insolvenzverfahren
- Stufe 4: Restschuldbefreiungsverfahren

Stufe 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor ein Schuldner bei dem zuständigen Gericht - in Berlin das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat - Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens stellt, ist zunächst der Versuch notwendig, mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung auszuhandeln. Grundlage des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der ein Schuldenbereinigungsplan. Der Insolvenzantrag des Schuldners ist nur zulässig, wenn ein solcher Versuch innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos war. Dies hat der Schuldner durch eine **Bescheinigung einer geeigneten Stelle** zu belegen. Die Bescheinigung dürfen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Beratungsstellen wie zB Schuldnerberatungsstellen ausstellen, soweit sie durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als geeignete Stellen anerkannt sind.

Dazu, wie ein Schuldenbereinigungsplan auszusehen hat, gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zunächst eine Grundlagenanalyse der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen wird. Dazu ist insbesondere eine genaue Übersicht über die Gläubiger und Schuldner notwendig. Der Plan kann vorsehen, dass mit den Gläubigern Stundungen, Ratenzahlungen, Schuldenerlasse oder sonstige Vereinbarungen getroffen werden. Im Regelfall enthält der Plan das Angebot, Ratenzahlungen zu gewähren und nach Ablauf einer gewissen Zeit die Restschuld zu erlassen. Der Plan bedeutet für den Schuldner nicht nur Verzicht. Er kann auch vorsehen, dass der Schuldner ein für die Berufsausübung benötigtes Kfz behält oder in seinem hoch belasteten Einfamilienhaus wohnen bleiben darf.

Stufe 2: Gerichtlicher Einigungsversuch

Wird dem Schuldner von einer geeigneten Stelle bescheinigt, dass der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos war, kann er beim zuständigen Gericht Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Stellt der Schuldner diesen Antrag, kommt es nicht ohne weiteres zu einem Insolvenzverfahren. Vielmehr hat der Gesetzgeber vor das eigentliche Verfahren ein **obligatorisches gerichtliches Einigungsverfahren** gestellt. Das bedeutet, dass der gescheiterte außergerichtliche Versuch nunmehr als gerichtliches Verfahren wiederholt wird. Das eigentliche Insolvenzverfahren ruht in dieser Zeit. Die Besonderheit des gerichtlichen Verfahrens besteht darin, dass Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger eingestellt werden können. Zum anderen hat das Gericht, unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit, Zustimmungen widersprechender Gläubiger zu ersetzen.

Dem Insolvenzantrag sind beizufügen:

- Bescheinigung des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- Schuldenbereinigungsplan
- Vermögens- und Schuldnerverzeichnis
- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (soweit vom Schuldner beabsichtigt)

Stufe 3: Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Scheitert das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und/oder stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, so wird das Verfahren wieder aufgenommen. Der Schuldner muss im Verfahren mit einem Massekostenvorschuss in Höhe von mindestens 1.250 € rechnen. Sind die Massekosten nicht gedeckt oder wird ein entsprechender Vorschuss nicht gezahlt, erfolgt die Abweisung mangels Masse.

Seit 1.12.2001 sieht die InsO jedoch vor, dass dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet werden können (§§ 4a bis 4d InsO). Dies muss er ausdrücklich bei Gericht beantragen. Erscheint Vertretung durch einen Anwalt erforderlich, wird ihm auch ein Anwalt seiner Wahl beigeordnet.

Wird das Verfahren eröffnet, geht das Verfügungsrecht des Schuldners über sein Vermögen auf einen Treuhänder über. Da es bei Verbraucherinsolvenzverfahren häufig an einer verwertungsfähigen Masse fehlt, kann das Gericht anordnen, dass auf Antrag des Treuhänders von einer Verwertung der Masse ganz oder teilweise abgesehen wird. Allerdings hat in einem solchen Fall der Schuldner binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der vorhandenen Masse entspricht. So ist es dem Schuldner möglich, gewisse Vermögensgegenstände, wie z. B. Haus oder PKW aufgrund von Zuwendungen Dritter, zB seiner Verwandten und Freunde, aus der Verwertung herauszuhalten. Bezüglich der Verwertung des Miteigentums der Ehegatten gelten § 1362 BGB und § 739 ZPO zugunsten der Gläubiger. Dies bedeutet, dass der nichtverschuldete Ehegatte nachweisen muss, dass ihm ein Gegenstand der Insolvenzmasse gehört und er ein Aussonderungsrecht hat. Mit der Verwertung der Masse oder der Zahlung eines entsprechenden Ablösebetrages endet das Verfahren.

Stufe 4: Restschuldbefreiungsverfahren

Grundsätzlich haften natürliche Personen nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens unbeschränkt weiter. Um dies zu vermeiden, können Sie daher eine Restschuldbefreiung beantragen. Der Schuldner der sich hierfür entscheidet, muss während einer sog. Wohlverhaltensperiode sechs Jahre lang - gerechnet ab Eröffnung des Verfahrens - den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen. Dieser verteilt die eingegangenen Beträge dann gleichmäßig an alle Gläubiger. Liegt nach Ablauf des Zeitraums kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 InsO), hat der Schuldner sich also redlich verhalten, spricht das Gericht die Restschuldbefreiung aus. Der Schuldner wird damit von Vermögensansprüchen, die gegen ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, befreit.